

# Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

Der Vorsitzende  
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

An die Verfasserinnen und Verfasser  
der eingereichten Petitionen zum  
„Verbot des Rudolph-Heß-Gedenkmarschs  
im Jahr 2019“

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
<b>3521/18</b>		A 002	1471	1478	.06.2019 / WiB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben die oben genannten Eingaben beraten, mit denen sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger für ein Verbot des Rudolf-Heß-Gedenkmarschs im Jahr 2019 eingesetzt haben. Mit diesem Schreiben möchten wir alle Petentinnen und Petenten über das Ergebnis des Petitionsverfahrens informieren.

Zu Ihrem Anliegen haben wir die Senatsverwaltung für Inneres und Sport um Stellungnahme gebeten. Die aus der Stellungnahme gewonnenen Erkenntnisse möchten wir Ihnen nachfolgend darlegen.

In ihrer Stellungnahme hat die Senatsverwaltung darauf verwiesen, dass *„die Versammlungsfreiheit sowohl im Grundgesetz als auch in der Verfassung von Berlin verbürgt ist. Danach hat jedermann das Recht, sich ohne Erlaubnis, friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Die Versammlungsfreiheit gebietet es, einen offenen und öffentlichen politisch-demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu ermöglichen. Das Versammlungsrecht ist dabei grundsätzlich inhalts- und meinungsneutral und gewährleistet insbesondere Minderheitenschutz. Das bedeutet, dass eine Versammlung nicht schon deswegen unterbunden werden darf, weil dort angreifbare oder abzulehnende politische Auffassungen vertreten werden, auch wenn sie gegen die überwältigende Mehrheitsmeinung in Bevölkerung und Politik gerichtet sind.“*

*Die Polizei ist dabei sowohl zur politischen Neutralität als auch zur Ermöglichung der störungsfreien Durchführung von angemeldeten Versammlungen unabhängig vom Thema verpflichtet. In Versammlungslagen, bei denen eine „Rechts – Links – Auseinandersetzung“ zu besorgen ist, ist regelmäßig ein hoher Kräfteansatz erforderlich, um diesen Schutzauftrag zu erfüllen. Ist bei einem Aufeinandertreffen von Versammlungen und Gegenversammlungen zu besorgen, dass die Teilnehmenden der widerstreitenden Versammlungen in einen direkten*

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte  
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

U-Bahnhof Potsdamer Platz Kochstraße	S-Bahnhof Anhalter Bhf. Potsdamer Platz	DB-Bahnhof Potsdamer Platz	Bus M 29, M 41, M 48, M 85, 200	Internet: <a href="http://www.parlament-berlin.de">http://www.parlament-berlin.de</a> E-Mail: <a href="mailto:petmail@parlament-berlin.de">petmail@parlament-berlin.de</a>
--------------------------------------------	-----------------------------------------------	-------------------------------	---------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

*Konflikt miteinander treten, ist es auch Aufgabe der Polizei solchen Konflikten durch räumliche Trennung der Teilnehmenden vorzubeugen. Eine inhaltliche Bewertung des Anliegens der Demonstration oder der auf dieser zu erwartenden Meinungsäußerungen, soweit diese sich im Rahmen der Rechtsordnung – insbesondere der Strafgesetze – halten, darf staatlicherseits aufgrund des Neutralitätsgebots dabei nicht erfolgen.*

*Die Hürden für ein Präventivverbot einer Versammlung sind aufgrund der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für unser demokratisches Gemeinwesen sehr hoch. Ein Verbot im Vorfeld einer Versammlung unterliegt strengen Voraussetzungen und kann immer nur letztes Mittel sein, wenn mildere Mittel den Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu gewährleisten vermögen. Behördliche Einschränkungen in Form von Auflagen oder gar Verboten sind gemäß § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz nur dann zulässig, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.*

*Ein präventives Versammlungsverbot der Rudolf-Heß-Aufzüge im Jahr 2017 sowie im letzten Jahr ließ sich unter Berücksichtigung dieser hohen verfassungsrechtlichen Hürden nach eingehender rechtlicher Prüfung nicht rechtfertigen. Eine ein Versammlungsverbot rechtfertigende unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung war nicht anzunehmen. Insbesondere fehlte es an hinreichenden Anhaltspunkten, die eine Verletzung von Strafgesetzen, insbesondere des Tatbestands des § 130 Abs. 4 StGB, und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit begründet hätten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nicht jede positive Äußerung über Rudolf Heß strafbar ist. Positive Äußerung über einzelne – auch führende – Nationalsozialisten, die nur der Person gelten und nicht mit einer Billigung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems oder seiner Menschenrechtsverletzungen verbunden sind, erfüllen nicht den Tatbestand des § 130 Abs. 4 StGB (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08, auch BVerwG, Urteil vom 25.06.2008 – 6 C 21.07). Ausweislich des Themas der Versammlungen der letzten beiden Jahre stand nicht das Gedenken der Person Rudolf Heß im Vordergrund, sondern die Aufklärung seiner Todesumstände und die damit verbundene Aufforderung der Aktenfreigabe. Dies ist unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsprechung nicht strafbar.*

*Auch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung war nicht anzunehmen. Unter Bezugnahme auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist ein Versammlungsverbot oder eine verbotsgleiche behördliche Entscheidung nur in absoluten Ausnahmefällen begründbar. Derartige behördliche Maßnahmen kommen beispielsweise dann in Betracht, wenn die Art und Weise der Ausgestaltung einer Versammlung an einem bestimmten Gedenktag zu einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer des Nationalsozialismus führen oder das pietätvolle Gedenken konterkarieren würde, insbesondere dessen Sinn oder moralisch-ethischen Wert negiert, oder in anderer Weise dem Anspruch der Bürgerinnen und Bürger entgegenwirkt, sich ungestört dem Gedenken zuwenden zu können, ohne hierbei erheblichen Provokationen ausgesetzt zu sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.02.2014 - 6 C 1.13). Vergleichbare Voraussetzungen lagen vorliegend jedoch nicht vor.*

*Einer möglichen Billigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft oder Glorifizierung des NS-Regimes wurde jedoch mit den Instrumenten des Versammlungsrechts entschieden begegnet. So sind im letzten Jahr strenge versammlungsrechtliche Auflagen erlassen worden. Insbesondere wurde jede Verherrlichung der Person Rudolf Heß in Wort, Schrift oder Bild untersagt. Hinsichtlich des bei dem Aufzug von den Teilnehmenden getragenen Transparents mit der Aufschrift „Ich bereue nichts“ wurde aufgrund der Mehrdeutigkeit der Äußerung und der hohen Bedeutung der in Artikel 5 Grundgesetz garantierten Meinungs-*

*freiheit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls kein Verstoß gegen die versammlungs-rechtlichen Auflagen angenommen. Ob an dieser Bewertung bei künftigen Versammlungen festzuhalten ist, wird derzeit erneut eingehend geprüft.*

*Ein Verstoß gegen das Uniformverbot nach § 3 Absatz 1 Versammlungsgesetz konnte im Übrigen nicht festgestellt werden. Die bloße Festlegung auf die Farbe der Oberbekleidung genügt für die Annahme eines solchen Verstoßes nicht.*

*Die zuständige Versammlungsbehörde wird auch in diesem Jahr sehr genau prüfen, ob ein Versammlungsverbot geboten oder eine Beauftragung erforderlich ist.“*

In der Stellungnahme der Senatsverwaltung wird die Rechtslage zum Verbot von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel umfassend erläutert und die dabei von der Versammlungsbehörde zu treffenden Abwägungen und Entscheidungen ausführlich dargelegt.

Auch wir sind der Meinung, dass jegliche Glorifizierung des Naziregimes zu unterbinden ist – vielmehr sind die Aufklärung sowie weitere Aufarbeitung der Verbrechen des Nationalsozialismus nach wie vor von großer Bedeutung. Berlin ist eine freie, tolerante und weltoffene Stadt. Daher sind die umfassende Information und Aufklärung auch der jüngeren Generation, würdevolles Gedenken und Solidarität mit den Überlebenden und den Familien der Opfer Grundkonsens unserer demokratischen Gesellschaft. Die Versammlungsfreiheit ist Ausdruck unserer freiheitlichen Demokratie. Sie gibt den Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland das Recht, sich zu versammeln und ihre Meinung öffentlich kundzutun. Die Versammlungsfreiheit wird im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung aber grundsätzlich auch den Gegnern der Freiheit gewährt (vgl. BVerfGE 69, S. 315 (344 f.)). Ein Verbot oder eine Auflösung einer Versammlung unter freiem Himmel sind daher das letzte Mittel. Sofern Beschränkungen zur Abwehr der Gefahr ausreichen, müssen diese vorrangig angeordnet werden.

Wir sind überzeugt, dass die zuständige Versammlungsbehörde vor diesem Hintergrund auch in diesem Jahr wieder ein Verbot des Rudolf-Heß-Gedenkmarschs sorgfältig und umfassend prüfen und, falls nötig, strenge Auflagen erteilen wird. Unterstützt wird sie von der Berliner Polizei, die die Einhaltung der Auflagen streng kontrollieren und mögliche Verstöße mit großem Einsatz ahnden wird. Insofern können wir der Entscheidung der Versammlungsbehörde nicht vorgreifen und sehen daher bei dieser Sachlage keine Veranlassung für ein weiteres Tätigwerden im Rahmen des Petitionsverfahrens.

Für Ihr Engagement gegen den Rechtsextremismus möchten wir Ihnen ausdrücklich danken. Die Bearbeitung Ihrer Eingaben „Verbot des Rudolf-Heß-Gedenkmarschs im Jahr 2019“ haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Ronneburg